

Die Gemeinde Üchtelhausen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014 (GVBl 2014, S. 70) folgende

Gebührensatzung für das Gemeindearchiv der Gemeinde Üchtelhausen (Gemeindearchiv-Gebührensatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Üchtelhausen erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.
- (3) Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben
 - a) bei der Benützung des Gemeindearchivs für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke,
 - b) in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
 - c) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.
- (2) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem Abstand genommen werden, wenn die Archivbenutzung im Interesse der Gemeinde Üchtelhausen liegt.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Versendung von Vorlagen als Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätigkeiten werden Gebühren entsprechend der Dauer der Beanspruchung des Archivpersonals erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangener Halbstunde Zeitaufwand 15,00 €.
- (2) Für die Anfertigung von Kopien werden folgende Gebühren je Blatt erhoben:

a) DIN A4, schwarz/weiß	0,15 €
b) DIN A3, schwarz/weiß	0,30 €
c) DIN A4, farbig	0,25 €
d) DIN A3, farbig	0,50 €.

(3) Ein Anspruch auf die Anfertigung von Kopien seitens des Benutzers besteht nicht. Kopien werden grundsätzlich nur dann erstellt, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien, sonstige konservatorische Gründe sowie der allgemeine Dienstbetrieb des Gemeindearchivs dies zulassen. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Üchtelhausen, 10.11.2014

Birgit Göbhardt

Birgit Göbhardt
1. Bürgermeisterin



112

bek. Gemeindeblatt 20.11.14